

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021: Das ändert sich für Online-Händler*innen

Jetzt ist es amtlich: Der Bundestag hat die Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) beschlossen. Sie ist am 3. Juli 2021 in Kraft getreten, einzelne Änderungen sind mit Übergangsfristen versehen. Ziel des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) ist es, EU-Recht in

nationales Recht zu überführen und das Verpackungsgesetz (VerpackG) ökologisch weiter zu entwickeln. Online-Händler*innen sind in zwei Hauptaspekten von der Novellierung des Verpackungsgesetzes betroffen:



Neue Kontrollpflicht für Betreiber*innen elektronischer Marktplätze ab 1. Juli 2022

- Händler*innen, die ihre Ware über elektronische Marktplätze (z. B. Amazon, eBay) an deutsche Endverbraucher*innen vertreiben, müssen vor Inverkehrbringen der verpackten Ware eine **Beteiligung (synonym: Lizenzierung)** der Verpackungen an einem dualen System sicherstellen.
- Zusätzlich ist eine vorherige **Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister** in der Datenbank LUCID erforderlich.
- Bleibt die Erfüllung der Vorgaben aus, unterliegen die Betreiber*innen der Marktplätze sowie die vertreibenden Händler*innen einem **Vertriebsverbot**.
- **Das bedeutet konkret:** Betreiber*innen von Online-Marktplätzen dürfen Produkte nicht länger anbieten oder den Verkauf ermöglichen, wenn sich die entsprechenden Händler*innen nicht an einem dualen System beteiligen.
- Daraus folgt, dass Online-Marktplätze in diesem Zusammenhang eine **Pflicht zur vorherigen Prüfung** der Systembeteiligung haben. Es bleibt ihnen zwar selbst überlassen, auf welche geeignete Weise sie dies sicherstellen. In der Regel dürfte hierzu aber die Vorlage einer auf den*die jeweiligen Hersteller*in ausgestellten **Bestätigung des jeweiligen dualen Systems** (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3) ausreichen.
- Diese Vorgaben gelten nach einer einjährigen Übergangsfrist **ab Juli 2022**.



Änderungen für die Zuständigkeit von Fulfilment-Dienstleister*innen + neue Kontrollpflicht ab 1. Juli 2022

- Fulfilment-Dienstleister*innen sind künftig ausdrücklich nicht mehr lizenzierungspflichtig, sodass stets der*die beauftragende Händler*in in der Pflicht steht, die Vorgaben des Verpackungsgesetzes zu erfüllen.
- **Das bedeutet konkret:** Auch, wenn die Tätigkeit eines*r Fulfilment-Dienstleister*in das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen umfasst, gilt der*die Vertreter*in der Waren, für den der*die Fulfilment-Dienstleister*in tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als registrierungs- und lizenzierungspflichtig.
- Genauso wie bei den Betreiber*innen elektronischer Marktplätze (siehe 1 a) folgt daraus, dass auch Fulfilment-Dienstleister*innen künftig einen vorherigen **Systembeteiligungsnachweis** von dem*der Händler*in verlangen müssen und eine **Pflicht zur Prüfung** haben.

Impressum:
Interseroh+ GmbH
Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln
Tel. +49 2203 9147-1964
E-Mail: kontakt@lizenzero.de

Geschäftsführung: Markus Müller-Drexel (Vorsitz),
Michael Bürstner, Frank Kurrat
Amtsgericht Köln HRB 104034
UST-IDNr.: DE345747730



- Wird kein Nachweis erbracht, dürfen keine Leistungen wie Lagerhaltung, Verpacken, Adressierung und Versand von fremden Waren durch die Fulfilment-Dienstleister*innen erbracht werden. Somit greift auch hier ein **Vertriebsverbot**.
- Die benötigten Daten für die Lizenzierung erhalten die Händler*innen voraussichtlich von den Fulfilment-Dienstleister*innen.
- Auch hier greifen die Vorgaben nach einer einjährigen Übergangsfrist **ab Juli 2022**.

Die Bestimmungen gelten im Übrigen auch für ausländische Händler*innen, die über Marktplätze oder Fulfilment in den deutschen Markt hinein agieren. Auf diese Weise soll der Zugriff auf ausländische Händler*innen erleichtert werden und die Wettbewerbslage ausgeglichen werden.

Exkurs: Das ändert sich in Bezug auf Transportverpackungen

Bei Transportverpackungen handelt es sich um Verpackungen, die im Handel verbleiben, wie zum Beispiel Paletten oder Großkartonagen. Sie müssen nicht bei einem dualen System lizenziert werden – und das bleibt auch so – ihre Inverkehrbringer*innen unterliegen mit der Novelle aber neuen Verpflichtungen in drei Etappen:

- 1. Informationspflicht seit 3. Juli 2021:** Letztvertreiber*innen von Transportverpackungen müssen Endverbraucher*innen über deren Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.
- 2. Nachweispflicht ab 1. Januar 2022:** Inverkehrbringer*innen von Transportverpackungen müssen die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nachprüfbar dokumentieren.
- 3. Registrierungspflicht ab 1. Juli 2022:** Inverkehrbringer*innen von Transportverpackungen müssen sich im Verpackungsregister LUCID registrieren. Fehlt die Registrierung, greift ein Vertriebsverbot.



Hinweis: Wer Transportverpackungen in Verkehr bringt, muss diese zwar nicht bei einem dualen System lizenzieren, aber laut Verpackungsgesetz dennoch nach dem Prinzip der Produzentenverantwortung dafür sorgen, dass diese zurückgenommen und fachgerecht verwertet werden (§15 VerpackG).

Neben der Lizenzierung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen über Lizenzero ist Interseroh Ihr erfahrener Partner für die [Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen](#).

Impressum:
Interseroh+ GmbH
Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln
Tel. +49 2203 9147-1964
E-Mail: kontakt@lizenzero.de

Geschäftsführung: Markus Müller-Drexel (Vorsitz),
Michael Bürstner, Frank Kurrat
Amtsgericht Köln HRB 104034
UST-IDNr.: DE345747730